§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen BALLONFREUNDE NORD BfN
- (2) Er hat seinen Sitz in 23919 Berkenthin und der Gerichtsstand ist das zuständige Amtsgericht.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Luftsports, insbesondere des Ballonsports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- (1) die Teilnahme an Wettbewerben.
- (2) die Hilfestellung bei der Ausbildung von Piloten.
- (3) das Heranführender Öffentlichkeit an den Ballonsport.
- (4) die Pflege der Sitten und Gebräuche der Ballöner. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Jede Person kann Mitglied werden. Es gibt aktive und passive Mitglieder. Personen, die sich um den Ballonsport besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag Ehrenmitglieder werden.
- (2) Passive Mitglieder sind ordentliche Mitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht. Näheres regelt die Mitgliedsordnung für passive Mitglieder.
- (3) Aktive Mitglieder sind ordentliche Mitglieder, ausgestattet mit allen Rechten und Pflichten. Näheres regelt die Mitgliedsordnung für aktive Mitglieder.

§ 3a Mitgliedsordnungen, Umlagen

- (1) Die Mitgliedsordnungen für passive und aktive Mitglieder regeln die Verfahren über die jeweilige Mitgliedschaft, die Schiedsgerichtsbarkeit bei Streitfällen und die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen.
- (2) Umlagen dienen in erster Linie der Anschaffung der gewünschten. sowie der Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen Betriebes der gewünschten Ballongerätschaft. im folgenden Ballonbetrieb genannt.

(3) Die Höhe der Umlagen je Mitglied richtet sich nach den Erfordernissen des Ballonbetriebes und der Zahl der aktiven Mitglieder.

§ 4 Aufnahmeverfahren

- (1) Passives oder aktives Mitglied wird nach Zustimmung des Vorstandes, wer einen entsprechenden Antrag beim Vorstand stellt und die für die jeweilige Mitgliedschaft anzuwendende Mitgliedsordnung für passive oder aktive Mitglieder anerkennt.
- (2) Wer als passives Mitglied aktives Mitglied werden möchte, gibt eine schriftliche Willenserklärung an den Vorstand ab und erkennt die Mitgliedsordnung für aktive Mitglieder an.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - 1. Austritt
 - 2. Tod
 - 3. Beitragsrückstand
 - 4. Ausschluss
- (2) Der Austritt muss schriftliche (Brief und E-Mail) an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Schluss des Kalenderjahres erklärt werden. Das Mitglied bleibt verpflichtet, seine Mitgliedsbeiträge und Umlagen bis zum Ende der Mitgliedschaft zu zahlen.
- (3) Mit dem Tod erlischt die Mitgliedschaft, ohne dass es einer besonderen Erklärung der Erben bedarf.
- (4) Die Mitgliedschaft endet, wenn ein Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge und/oder Umlagen mehr als ein Jahr im Rückstand ist.
- (5) Forderungen des Vereins gegenüber den Mitgliedern bestehen auch nach der Beendigung der Mitgliedschaft fort.
- (6) Handelt ein Mitglied den Interessen des Vereines, der Satzung oder der jeweiligen Mitgliedsordnung zuwider, so kann es auf Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

§ 5a Beendigung der aktiven Mitgliedschaft

- (1) Passives Mitglied wird, wer als aktives Mitglied eine schriftliche Willenserklärung an den Vorstand abgibt und die Mitgliedsordnung für passive Mitglieder anerkennt.
- (2) Der Wechsel muss schriftliche (Brief und E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Schluss des Kalenderjahres erklärt werden. Das Mitglied bleibt verpflichtet, seine laufenden Mitgliedsbeiträge und Umlagen bis zum Ende der aktiven Mitgliedschaft zu zahlen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Nur aktive Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.

- (2) Passive Mitglieder haben das Recht, Geräte und Einrichtungen des BfN zu benutzen, mit Ausnahme der Ballongerätschaft. Näheres regelt die Mitgliedsordnung für passive Mitglieder.
 - Aktive Mitglieder haben das Recht, alle Geräte und Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Näheres regelt die Mitgliedsordnung für aktive Mitglieder.
- (3) Alle Mitglieder müssen die Satzung und die jeweilige Mitgliedsordnung einhalten.
- (4) Alle Mitglieder sind zur pünktlichen Entrichtung des Mitgliederbeitrages verpflichtet. Die aktiven Mitglieder sind darüber hinaus zur pünktlichen Entrichtung der Umlage für die Aufrechterhaltung des Ballonbetriebes verpflichtet. Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden durch Lastschriftverfahren eingezogen oder per Überweisung auf das Vereinskonto entrichtet.

§ 7 Organe des Vereins

Organe sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ des BfN zuständig für:
 - 1. Die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte des Vorstandes.
 - 2. Die Entgegennahme der Berichte des Kassenprüfers.
 - 3. Die Entlastung des Vorstandes.
 - 4. Wahlen
 - a) des Vorstandes
 - b) der Kassenprüfer
 - 5. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und planmäßigen Umlagen.
 - 6. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
 - 7. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens jährlich statt. Sie wird mindestens einen Monat vorher schriftlich per E-Mail unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung einberufen.
- (3) Sie wird vom 1. Vorsitzenden, ersatzweise dem 2. Vorsitzenden oder, wenn keiner von beiden zur Verfügung steht, von einem der anderen Mitglieder des Vorstandes oder auf Antrag eines Mitglieds, welches die Zustimmung eines Drittels der Mitglieder nachweist, einberufen.
- (4) Anträge auf Änderungen dieser Satzung müssen in der Einladung angekündigt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der zur Tagung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes sind stimmberechtigt.

- (8) Die Abstimmung erfolgt in der Regel öffentlich, auf Antrag geheim.
- (9) Das Protokoll über die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§8a Online-Mitgliederversammlung

- (1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.
- (2) Der Vorstand regelt in der Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.
 - In der Wahlordnung ist auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens zu verschriftlichen sowie die Stimmabgabe im Vorhinein, wenn Mitglieder nicht an der Online-Mitgliederversammlung teilnehmen möchten.
- (3) Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung ist den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.
- (4) Die Bestimmungen dieses Paragrafen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist die ständige Vertretung der Mitgliederversammlung. Er besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzende/r
 - b) 2. Vorsitzende/r
- (2) Der Vorstand ist für alle Vereinsaufgaben das Entscheidungsorgan. Er entscheidet über Aufgaben, für die nicht die Mitgliederversammlung satzungsmäßig zuständig ist.
- (3) Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und sind im Sinne des § 27 (3) BGB für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig. Zwischen den Mitgliederversammlungen entscheidet der Vorstand allein und eigenverantwortlich über laufende Vereinsangelegenheiten und Maßnahmen, die aufgrund aktueller Anlässe getroffen werden müssen.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Scheidet der 1. Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt aus, so tritt bis zur Wahl des neuen 1. Vorsitzenden an seine Stelle der 2. Vorsitzende.
- (5) Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand zur Wahl vor.

Aus dem Kreis der Mitgliederversammlung können Gegenvorschläge eingebracht werden.

- (6) Die Mitglieder des Vorstandes müssen aktive Mitglieder des Vereins sein.
- (7) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins muss von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit gefasst werden.
- (2) Ist die Auflösung beschlossen, so erfolgt die Liquidation durch einen von der Mitgliederversammlung bestellten Treuhänder.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stiftung KinderHerz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Redaktionelle Änderung der Satzung

Der Vorstand ist ermächtigt, die für die Eintragung oder Änderung der Eintragung des Vereins erforderlichen Maßnahmen beim zuständigen Amtsgericht zu treffen und redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen.

§ 13

Das Original der Satzung und eine beglaubigte Kopie werden an getrennten Orten hinterlegt.

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Die Satzung tritt am Tage nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Berkenthin, 31.03.2022